

15/SN-59/ME

## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
BundeskanzleramtRadetzkystr 2  
1031 Wien

**Beschluß GESETZENTWURF**  
**ZI. 51 .Ge 987**

**Datum: 11. NOV. 1987**  
**13. NOV. 1987**  
**Verteilt *Wage***

*Stiller* 1987 -11- - 6Ihre Zeichen  
70.970/18-VII/10/87Unsere Zeichen  
WpA/Mag TÜ/611/229  
WiTelefon (0222) 65 37 65  
Durchwahl 586Datum  
4.11.1987

## Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen geändert und das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen zur Abwehr und Tilgung der bei Haus- und Wildkaninchen sowie bei Hasen auftretenden Myxomatose aufgehoben wird (Tierseuchengesetznovelle 1987)  
(S t e l l u n g n a h m e)

Der vorliegende Entwurf, der eine Anpassung des Tierseuchengesetzes an veterinär-medizinische Fortschritte, sowie die Neugestaltung einiger rechtlicher Bestimmungen, die sich zwischenzeitlich als verbesserungswürdig erwiesen haben, vorsieht, wird vom Österreichischen Arbeiterkammertag grundsätzlich begrüßt.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 12 Abs 2

Die beabsichtigte vorbeugende Impfung gegen Tierseuchen landwirtschaftlicher Nutztiere und Sportpferde ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuseigen. In dieser Bestimmung fehlt jedoch die Definition, wer zu dieser Anzeige verpflichtet ist. Darüber hinaus ist anzumerken, daß es außer Sportpferden auch andere nicht landwirtschaftlich genutzte Pferde gibt (Fiaker- und Fuhrwerkerpferde, Schauspielerpferde und Zirkuspferde).

- 2 -

#### Zu § 12 Abs 3

Den Tierärzten wird eine Frist bis zum 30. Juni d Folgejahres zur schriftlichen detaillierten Meldung aller im Laufe eines Kalenderjahres durchgeföhrten Schutzimpfungen eingeräumt. Diese Frist läßt jedoch Nachteile für die statistische Gesamtübersicht des Veterinärwesens und letztlich auch für die Steuerbarkeit des Impfgeschehens erwarten, da in der Praxis die zeitliche Koordination zwischen den Meldungen der Tierärzte, der Datenübermittlung der Ämter der Landesregierung an das Bundesministerium und des zu erstellenden Veterinärjahresberichtes nicht gegeben ist. Die Konsequenz daraus wäre, daß das gesamte Impfgeschehen jeweils erst zwei Jahre im Nachhinein umfassend dokumentiert ist. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Meldefrist der Tierärzte bis längstens 10. Jänner des folgenden Jahres zu begrenzen.

#### Zu § 15a

Hier wird unter anderem das Verbot der Verfütterung von Speiseresten aus Flugzeugen, Speisewagen und Schiffsküchen normiert. Auch Touristenbusse mit Bordverpflegung sollten in dieses Verbot einbezogen werden. Des weiteren ist auch die Abgabe zur Verfütterung zu verbieten. Offen bleibt im Entwurf, wer für die schadlose Beseitigung von Speiseresten verantwortlich ist.

#### Zu § 17 Abs 3

Der ersatzlosen Streichung des § 17 Abs 3 wird von seiten des Österreichischen Arbeiterkammertages nicht zugestimmt.

Der Wegfall der Belehrungen über die Krankheitserscheinungen, welche den Verdacht auf bestimmte Tierseuchen begründen, überläßt die Anzeigepflicht der alleinigen subjektiven Beurteilung des Anzeigepflichtigen. Das Fehlen von klaren Kriterien für die Anzeigepflicht würde zu einer Rechtsunsicherheit und in weiterer Folge zu verspäteten Anzeigen oder sogar zu Unterlassungen von Anzeigen föhren. Nur die rechtzeitige Anzeige eines Seuchenverdachtes ermöglicht es aber, alle Vorkehrungen zur Weiterverbreitung einer Seuche auch schon bei begründeten Verdachtsfällen, einzuleiten.

- 3 -

Zum Artikel II, welcher nunmehr die Verordnung betreffend die Abwehr und Tilgung der ansteckenden Krankheiten der Bienen zum Bundesgesetz erhebt, wird wie folgt Stellung genommen:

Im Hinblick auf die unterschiedliche Beurteilung von Krankheitsgeschehen und Bekämpfungsmöglichkeiten sollte § 1 Abs 1 lauten: "... 3) die durch Acarapis Woodi hervorgerufene Acariose-Milbenseuche; 4) die durch die Milbe Varroa Jacobsoni hervorgerufene Varroatose-Milbenseuche."

#### Zu § 6

Dieser sollte lauten: "Die Behandlung, Reinigung und Desinfektion ist nach den behörlich angeordneten Verfahren vom Besitzer der befallenen Bienenvölker vorzunehmen."

#### Zu § 10 Abs 1

Der dem § 10 Abs 1 folgende Satz ist zu streichen und an dessen Stelle ist in § 4 die Regelung so zu treffen, daß die Varroatose nicht unter Sperre gestellt wird. Da die Varroatose in Österreich bereits flächendeckend verbreitet ist und auch noch gesund erscheinende Völker oft lange vor dem Milbennachweis schon infiziert sein können, erscheint es sinnvoll, die Sperre auf die Accariose einzuschränken und die Varroatose grundsätzlich von Sperrmaßnahmen auszunehmen.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor: